OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751042/4/BP/NIF

Datum:
Linz, 17. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der Y P D, geb. am x, vertreten durch N, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10. August 2020, GZ: BA-4-AEG/78345, betreffend die Abweisung des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger von Österreicher“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs 2 NAG für die Dauer von zwölf Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 10. August 2020, GZ: BA-4-AEG/78345, wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger von Österreicher“ gemäß § 47 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG) als unbegründet ab.

Hinsichtlich des relevanten Sachverhalts führt die belangte Behörde zunächst aus, dass die Bf am 3. Februar 2020 bei der Österreichischen Botschaft Teheran einen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger von Österreicher“ gemäß § 47 NAG gestellt habe. Dieser Antrag sei zuständigkeitshalber weitergeleitet worden und am 21. Februar 2020 beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz eingelangt. Als Zusammenführenden habe die Bf ihren Ehegatten, Herrn F D M, geboren am x, angeführt. Dieser habe die österreichische Staatsbürgerschaft. Die Hochzeit sei von der Familie der Bf bzw der Familie des Ehegatten der Bf vorgeschlagen worden. Die Familien hätten alles besprochen, die Ehe arrangiert und angebahnt. Der Ehegatte der Bf sei zum Zeitpunkt der Hochzeit 57 Jahre alt gewesen. Die Bf hätte ihr zwanzigstes Lebensjahr noch nicht vollendet, sodass ihr Altersunterschied mit rund 37 Jahren zu beziffern sei. Während seines fünfwöchigen Urlaubes hätte die Bf ihren jetzigen Ehegatten im Iran geheiratet und Zeit mit ihm verbracht. Der Ehegatte der Bf habe die Bf nach der Hochzeit nicht mehr besucht. Die Bf und ihr Ehegatte hätten nie über eine gemeinsame Wohnung, eine gemeinsame Anschrift oder einen gemeinsamen Haushalt verfügt. Bis dato habe die Bf auch keinerlei finanzielle Unterstützung von ihrem Ehegatten erhalten.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde zunächst aus, dass die Bf nach dem NAG keine Familienangehörige ihres Ehegatten sei, da sie die Altersgrenze von 21 Jahren bei der Antragstellung nicht vollendet hatte.
Darüber hinaus geht die belangte Behörde davon aus, dass eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 Abs 1 NAG vorliege.
Diesbezüglich hält sie zunächst fest, dass Familien im Iran traditionell orientiert seien und die Eltern sich moralisch und gesellschaftlich verpflichtet sehen würden ihre Kinder zu verheiraten. Die wichtigste Aufgabe von Eltern im Iran sei die Gründung einer Paarbeziehung, die mit der Gründung einer Familie ident sei. Die weit dominierte Form der Partnerwahl im Iran sei die arrangierte Ehe. Die belangte Behörde geht davon aus, dass die Bf aus Loyalität und Respekt der Familie gegenüber ihr Einverständnis zur Eheschließung mit dem 37 Jahre älteren Ehegatten der Bf gegeben habe, obwohl sie ursprünglich studieren wollte.
Der Altersunterschied zwischen einem Ehepaar spiele eine große Rolle, da man oft verschiedene Lebenseinstellungen und Interessen habe und verschieden denke. Im iranischen kulturspezifischen Zusammenhang gelten aus Sicht der Mädchen die „moralische Eigenschaft“, die mit Loyalität in der Paarbeziehung einer

befriedigenden Beziehung zur Herkunftsfamilie assoziiert werden, als sehr wichtig. Das Aussehen und Alter sei ein eher unwichtiges Merkmal für den idealen, künftigen Partner. In der Realität zeige sich oft, dass eine junge Frau erst einige Jahre später realisiert, wie „alt“ der Mann im Gegensatz zu ihr ist, wie sehr sie sich unterscheiden, dass ganz andere Interesse bestehen und vor allem wie unterschiedlich die Denkweisen sind.
Der Ehegatte der Bf habe die Bf nach der Hochzeit nicht mehr besucht und sie auch nicht nach Österreich eingeladen. Die Bf habe sich keinen Eindruck von der Stadt, in der ihr Ehegatte lebt, vom täglichen Leben in Österreich, der Einkaufssituation, den Fortbewegungsmitteln etc. machen können. Die Bf müsse sich in einen komplett neuen, um einiges älteren Freundes- und Bekanntenkreis integrieren. Mit den Eltern, der Familie und den Freunden der Bf werde sie nur noch über soziale Medien in Kontakt sein können oder sie nur alle paar Jahre sehen.
Die belangte Behörde zweifle besonders an der Ernsthaftigkeit der Liebesbeziehung, da ein Altersunterschied von 37 Jahren bestehe und die Bf erst 21 Jahre jung sei. Fraglich sei aus Sicht der Behörde die Aussage des Ehegatten dahingehend, dass die Bf und ihr Ehegatte keine Kinder haben möchten, da dies in ihrem Kulturkreis ein wesentlicher Bestandteil der Familie sei.
Der Ehegatte habe darüber hinaus in all seinen Gesprächen mit Behörden bzw den Mitarbeitern der Landespolizeidirektion kein einziges Mal erwähnt, dass er die Bf liebe. Es sei ungewiss, ob es sich um eine Vater-Tochter-Beziehung handle oder um eine aus Liebe geschlossene Ehe mit der Absicht sich gemeinsam eine Zukunft aufzubauen, eine Familie zu gründen und gemeinsam alt zu werden.
Weiter führt die belangte Behörde aus, dass wegen des Verdachtes auf Eingehen einer Aufenthaltsehe iSd § 117 FPG ein Ermittlungsverfahren gegen die Bf und ihren Ehegatten geführt worden sei, das am 11. Mai 2020 mangels eines tatsächlichen Grundes zur weiteren Verfolgung wieder eingestellt worden sei. Eine Beschuldigtenvernehmung der Bf hätte aufgrund ihres Aufenthalts im Iran nicht durchgeführt werden können.
Die Annahme des Vorliegens einer Aufenthaltsehe iSd § 30 Abs 1 NAG setze jedoch nicht voraus, dass ein Ermittlungsverfahren positiv oder negativ endet. Die belangte Behörde sei – unter Verweis auf verwaltungsgerichtshöfliche Rechtsprechung – daher nicht an eine Verurteilung gemäß § 117 FPG gebunden, um eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG festzustellen.
Weiters liege kein tatsächliches Familienleben iSd Art 8 EMRK vor. Die Beziehung zwischen der Bf und ihrem Ehegatten ergebe sich zwar aus einer rechtmäßigen Eheschließung, es sei jedoch nicht mehr als ein Urlaub im Iran als Ehegatten verbracht worden. Die Bf hätte keine gemeinsam Wohnung oder Anschrift und auch keinen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehegatten. Die Bf habe darüber hinaus keine Nachweise über eine finanzielle Unterstützung durch ihren Ehegatten vorgelegt. Der Ehegatte der Bf habe seit der Antragstellung auch kein großes Interesse an einer Familienzusammenführung gezeigt, indem er mit der belangten Behörde zusammenarbeitet oder sich über den Verfahrensstand informiert.

Für das Vorliegen eines tatsächlichen Familienlebens iSd Art 8 EMRK müsse eine Beziehung eine gewisse Intensität aufweisen. Es sei – unter Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Verwaltungsgerichtshofes – sehr wohl bedeutend, ob die betreffenden Personen zusammengelebt haben, ein gemeinsamer Haushalt vorliegt oder sie (finanziell voneinander) abhängig sind.
Nach der Rechtsprechung des VfGH habe der EGMR in seiner Judikatur einer Ausländerfamilie nicht das unbedingte Recht auf ein gemeinsames Familienleben in einem Vertragsstaat zugestanden. Art 8 EMRK umfasse nicht die generelle Verpflichtung eines Vertragsstaates, die Wahl des Familienwohnsitzes durch die verschiedenen Familienmitglieder anzuerkennen und die Zusammenführung einer Familie auf seinem Gebiet zu erlauben. Auch beinhalte Art 8 EMRK nicht das Recht, den bestgeeigneten Ort für die Entwicklung des Familienlebens zu wählen. Es bestehe grundsätzlich auch nicht die Pflicht zur Herstellung des Familienlebens. Jeder Vertragsstaat habe das Recht, die Einreise von Nichtstaatsangehörigen einer Kontrolle zu unterwerfen.
Zuletzt bringt die belangte Behörde vor, dass die Bf nicht über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz iSd § 11 Abs 2 Z 3 NAG verfüge. Die Bf habe einen derartigen Nachweis bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung nicht erbracht.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 14. September 2020, worin zunächst ausgeführt wird, dass der Ehegatte der Bf arbeitstätig sei und immer seinen gesamten Jahresurlaub dazu aufwende, um fünf Wochen im Iran zu verbringen. Als der Ehegatte der Bf nach der Hochzeit im Iran nach Österreich zurückkehrte, wäre aufgrund eines finanziellen Engpasses und mangels eines weiteren Urlaubsanspruches kein weiterer Besuch im Jahre 2019 zustande gekommen. Im Jahre 2020 sei angesichts der Corona-Pandemie weder ein Besuch der Bf noch des Ehegatten der Bf möglich gewesen. Tatsächlich sei für den 20. März 2020 bereits eine entsprechende Reise geplant gewesen. Die beiden Ehegatten würden jedoch täglich mindestens ein, wenn nicht sogar mehrere Telefonate führen und berichten sich gegenseitig von den Tagesabläufen.
Die Feststellung, dass die Ehe arrangiert war, sei nicht richtig. Die belangte Behörde stütze ihre Feststellungen auf die vermeintliche Aussage des Ehegatten vom 2. Mai 2020. Tatsächlich habe dieser vor der Polizei lediglich ausgeführt, dass zwischen den Familien ein Gespräch dahingehend geführt wurde, ob diese zusammenpassen und heiraten können. Die belangte Behörde habe diesbezüglich auch keine Beweisergebnisse vorgelegt. Die Ehe sei auf Wunsch der beiden Ehegatten geschlossen worden. Es sei in mehreren Kulturkreisen – insbesondere im Iran – üblich, dass die Zustimmung bzw „der Segen“ der Familie eingeholt wird, bevor es zur Eheschließung kommt.
Die Familien der Eheleute seien miteinander befreundet. Die Ehegatten hätten sich zwischen 2018 und 2019 immer besser kennengelernt, zumal sie zwischen zwei

und drei Mal am Tag telefonierten. Der Ehegatte hätte im Rahmen dieser etlichen Gespräche erkannt, dass die Bf wesentlich reifer als andere Frauen in ihrem Alter sei. Aus diesen Umständen hätte sich im Laufe der Zeit eine Liebesbeziehung entwickelt.
Es sei unrichtig, dass der Ehegatte der Bf zu keinem Zeitpunkt erwähnt hätte, dass er die Bf liebe. Er habe gesagt, dass sich der Ehegatte der Bf und die Bf „schon wirklich gut kannten und immer mehr lieben gelernt haben".
Der Altersunterschied zwischen den Eheleuten sei generell unstrittig, lasse jedoch nicht den Schluss zu, dass eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG vorliegt. Zwischen den Eheleuten habe es „gefunkt", weil die Bf sehr reif sei.
Die belangte Behörde ziehe teilweise willkürliche Schlüsse aus Aussagen und würdige manche Aspekte überhaupt nicht. Das einzig relevante Indiz der belangten Behörde sei der Altersunterschied, der weder für die Bf noch deren Ehegatten ein Problem sei. Die Ehe sei einzig und allein aus Liebe geschlossen worden, was auch aus den der belangten Behörde übermittelten Fotodokumentationen und Telefonlisten hervorgehe.
Der Vorwurf, der Ehegatte habe sich während des Verfahrens nicht erkundigt, erscheine angesichts der sehr beschränkt möglichen Zutrittsmöglichkeiten willkürlich und unsachlich.
Hinsichtlich des Vorliegens eines tatsächlichen Familienlebens iSd Art 8 EMRK bringt die Bf vor, dass die Eheleute über eine gemeinsame Eigentumswohnung im Iran verfügen, die je zur Hälfte den Eheleuten gehöre. Die Bf werde überdies auch finanziell von ihrem Ehegatten unterstützt. Die Transaktion erfolge über einen befreundeten Unternehmer, welcher ein persisches Lebensmittelgeschäft in Linz betreibt. Dessen Familie, welche ebenfalls im Iran wohnt, überweise den Betrag an die Bf, während der Ehegatte das Geld in bar an seinen Freund ausbezahle. Weiters werde die Bf von Seiten der Familie ihres Ehegatten im Iran ebenso finanziell unterstützt.
Überdies seien die Gesprächsnachweise und Fotos ein Indiz für das tatsächliche Familienleben. Der Umstand, dass die Eheleute täglich miteinander telefonieren, zeige eine entsprechende Intensität des gemeinsamen Familienlebens.
Es sei offensichtlich nachvollziehbar, dass die Bf und ihr Ehegatte keinen gemeinsamen Haushalt führen, da sie erst im Sommer 2019 geheiratet hätten und der feste Wohnsitz des Ehegatten der Bf in Österreich liege. Diese Tatsache widerlege nicht das tatsächliche Familienleben.
Hinsichtlich der Antragslegitimation der Bf wird vorgebracht, dass der Bf im Zeitpunkt der Antragstellung noch 17 Tage bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gefehlt hätten. Da die Bf nicht anwaltlich vertreten war, hätte die belangte Behörde dieser mitteilen müssen, dass die Antragslegitimation vorliege und deshalb zugewartet werden müsse. Folglich liege ein verbesserungswürdiger Mangel vor.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung zunächst von dem unter Punkt I.1. und Punkt I.2. dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Bf und ihr Ehegatte nach der Hochzeit eine gemeinsame Wohnung im Wert von € 15.000,00 gekauft haben, in der die Bf seitdem lebt. Für die monatlichen Betriebskosten in Höhe von ca. € 10,00-15,00 kommen die Bf und ihr Ehegatte gemeinsam auf. Der Ehegatte der Bf hat im Rahmen seiner Aufenthalte im Iran gemeinsam mit der Bf in dieser Wohnung gewohnt. Während der Besuche des Ehegatten der Bf bestand zudem auch Sexualgemeinschaft.

Nach der Einreise der Bf nach Österreich soll die Wohnung für Besuche im Iran genutzt werden. Darüber hinaus hat der Ehegatte der Bf die Bf im Jahre 2020 von 12. September bis 31. Oktober im Iran besucht. Der ursprünglich geplante Besuch um den 23. März 2020 konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden. Längere und wiederholte Besuche sind dem Ehegatten der Bf aufgrund seines begrenzten Jahresurlaubes und aus finanzieller Sicht nicht möglich.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie aus den glaubhaften und nachvollziehbaren Ausführungen des Ehegatten der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, weshalb von einer detaillierten Beweiswürdigung Abstand genommen werden konnte. Insbesondere sei jedoch darauf verwiesen, dass der Ehegatte der Bf sowohl den geplanten und durch die Coronapandemie verunmöglichten Aufenthalt im März 2020 als auch den tatsächlichen Aufenthalt im Oktober 2020 im Iran durch entsprechende Flugtickets dokumentieren konnte. Seine Ausführungen betreffend die Art und Natur der Beziehung schienen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerade deshalb glaubwürdig, weil sie durchaus realitätsnahe geschildert wurden.

III. Rechtliche Grundlagen

III.1. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl I 100/2005 idF BGBl I 24/2020, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[...]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder S weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensja bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zus so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

[...]

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

[...]

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

[...]

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. ein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

[...]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20. (1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

[...]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

[...]

(3) Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn

1. die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 IntG) vorliegen.

[...]

Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

[...]

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ und „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.“

[...]

III.2. Aus dem Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl I 54/2020 sind einschlägig:

„§ 292. (3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; (...).

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 391/2016 für 2017: 284,32 €
gemäß BGBl. II Nr. 339/2017 für 2018: 288,87 €
gemäß BGBl. II Nr. 329/2018 für 2019: 294,65 €

gemäß BGBl. II Nr. 348/2019 für 2020: 299,95 €)
[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
a)für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) oder dem/der eingetragenen PartnerIn im gemeinsamen Haushalt leben 1 120,00 € (Anm. 1, 1a),
[...]
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 391/2016 für 2017: 1 334,17 €
gemäß BGBl. II Nr. 339/2017 für 2018: 1 363,52 €
gemäß BGBl. II Nr. 329/2018 für 2019: 1 398,97 €
Anm. 1a: Art. 1 Z 2 der Novelle BGBl. I Nr. 98/2019 lautet: ‚In § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa wird der Ausdruck ‚1 398,97 €' durch den Ausdruck ‚1 472,00 €' ersetzt.'. Da die Beträge jährlich durch Kundmachung angepasst wurden, konnte die Anweisung nicht durchgeführt werden.
[...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bf brachte am 3. Februar 2020 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" iSd § 47 NAG ein.

Gemäß § 47 Abs 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel „Familienangehöriger" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Der Ehegatte der Bf gilt als Zusammenführender iSd § 47 Abs 1 NAG, da er bereits seit 27. September 2001 die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und dauerhaft eine Wohnung in L, bezogen hat. Die Bf hat die iranische Staatsbürgerschaft und gilt damit als Drittstaatsangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 6 NAG. Darüber hinaus ist sie als Ehegattin des Zusammenführenden, die mittlerweile bereits das 21. Lebensjahr vollendet hat, Familienangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 9 NAG.

IV.2. Wie bereits erörtert, knüpft § 47 Abs 2 NAG die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger" zusätzlich an das Vorliegen der Voraussetzungen des 1. Teiles des NAG. Wesentlich sind diesbezüglich insbesondere die allgemeinen Voraussetzungen des § 11 NAG.

IV.3. Im Falle der Bf sind die in § 11 Abs 1 Z 1 bis 3 sowie Z 5 und 6 NAG normierten Versagungsgründe nicht einschlägig, da gegen die Bf weder fremdenpolizeiliche Maßnahmen erlassen wurden noch eine Bestrafung bzw Überschreitung iSd Z 5 bzw 6 vorliegt.

In § 11 Abs 1 Z 4 NAG wird als zwingender Versagungsgrund für den Aufenthaltstitel überdies das Vorliegen einer Aufenthaltsehe iSd § 30 Abs 1 NAG genannt. Eine Aufenthaltsehe iSd § 30 Abs 1 NAG liegt vor, wenn sich Ehegatten, die kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK führen, für die Erteilung von Aufenthaltstiteln auf die Ehe berufen.

Die belangte Behörde hat sich im Zusammenhang mit der Abweisung des Antrages der Bf insbesondere auf das Vorliegen einer Aufenthaltsehe zwischen der Bf und dem Ehegatten der Bf berufen. Diese Vermutung gründet einerseits auf dem hohen Altersunterschied zwischen den Ehegatten und den damit einhergehenden verschiedenen Lebenseinstellungen und Interessen. Andererseits auf der Tatsache, dass der Ehegatte der Bf die Bf nach der Hochzeit nicht mehr besucht und sie auch nicht nach Österreich eingeladen habe. Zuletzt habe der Ehegatte der Bf im Rahmen des verwaltungsbehördlichen Verfahrens nie erwähnt, dass er die Bf liebe.

IV.4.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat hinsichtlich des Vorliegens eines Erteilungshindernisses iSd § 11 Abs 1 Z 4 NAG ausgesprochen, dass es für die Ableitung von aufenthaltsrechtlichen Wirkungen zugunsten des ausländischen Ehegatten nicht ausreicht, wenn zwischen den Ehegatten ein formales Band der Ehe besteht (vgl. VwGH 27.4.2017, Ro 2016/22/0014; VwGH 23.11.2017, Ra 2017/22/0081). Erst der Wille (die Absicht) zur Herstellung bzw Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet löst den Schutz des Art 8 EMRK aus. Dieser Wille muss, wie sich aus dem Wesen der Ehe bzw Partnerschaft als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ergibt, bei beiden Eheleuten bestehen (Kind in Abermann et al, NAG^2 (2019) § 30 Rz 2).

Für die Beurteilung, ob im Einzelfall eine familiäre Beziehung iSd Art 8 EMRK vorliegt, sind tatsächliche Gesichtspunkte notwendig, wie das gemeinsame Wohnen, die Art und die Länge der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Partner aneinander, etwa durch gemeinsame Kinder oder andere Umstände.

IV.4.2. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich kann im konkreten Fall nicht festgestellt werden, dass es sich bei der Ehe der Bf um eine Aufenthaltsehe handelt bzw dass die beiden Eheleute kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK führen.

So ist zunächst nicht davon auszugehen, dass die Bf und ihr Ehegatte lediglich aus Respekt und Loyalität gegenüber der eigenen Familie geheiratet haben. Fest steht zwar, dass ein erstes Kennenlernen zwischen der Bf und ihrem Ehegatten – entsprechend der weitverbreiteten Tradition im Herkunftsland der Bf – auf Vorschlag der gemeinsamen Familie stattfand. Auch die Tatsache, dass es insbesondere im Interesse der beiden Großväter war, dass die Bf und ihr Ehegatte in weiterer Folge heirateten, ist unstrittig. Fest steht aber auch, dass die Bf und

ihr Ehegatte nach einer einjährigen Kennenlernphase, in der sie nach einem erstmaligen persönlichen Aufeinandertreffen im Jahr 2018 regelmäßigen telefonischen Kontakt hatten, im April bzw Mai 2019 von sich aus beschlossen zu heiraten.

Auch der Umstand, dass die Ehegatten nach der Hochzeit keine längerfristige bzw. durch häufige Besuche belegte gemeinsame Lebensgemeinschaft vorweisen können, lässt nicht den Schluss zu, dass es sich bei der gemeinsamen Ehe lediglich um eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG handelt. Seit der Hochzeit wendet der Ehegatte der Bf den gesamten ihm zustehenden Jahresurlaub von fünf Wochen für Besuche im Iran auf. So verbrachte der Ehegatte der Bf nach der Hochzeit, im August 2019 fünf Wochen mit der Bf in der gemeinsamen Wohnung im Iran. Im Jahr 2020 wurde das ursprünglich für März geplante fünfwöchige Wiedersehen, das aufgrund der Corona-Pandemie nachvollziehbarerweise nicht stattfinden konnte, im September nachgeholt. Weitere Aufenthalte des Ehegatten der Bf im Iran waren unter Berücksichtigung seiner Vollbeschäftigung und seiner finanziellen Situation aus verständlichen Gründen nicht möglich und kann daraus nicht geschlossen werden, dass die Bf und ihr Ehegatte kein Interesse an über fünf Wochen im Jahr hinausgehenden Besuchen hätten.

Das Fehlen eines dauerhaften gemeinsamen Haushalts bzw eines gemeinsamen Wohnsitzes zwischen den Ehegatten kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ebenfalls nicht per se zu der Annahme führen, es fehle das in § 30 Abs 1 NAG angesprochene gemeinsame Familienleben iSd Art 8 EMRK. Dies ergibt sich im Fall der Beantragung eines Erstaufenthaltstitels schon daraus, dass der die Erteilung eines Erstaufenthaltstitels zum Zweck der Familienzusammenführung mit seinem Ehegatten beantragende Fremde in Österreich regelmäßig noch keinen Wohnsitz begründet hat, bedarf es doch gerade dazu des angestrebten Titels (VwGH 24.11.2000, 2000/19/0126; 8.7.2020, Ra 2019/22/0020).

Im Hinblick auf dem großen Altersunterschied zwischen der Bf und ihrem Ehegatten ist festzuhalten, dass dieser zwar als durchaus ungewöhnlich qualifiziert werden kann, aber daraus ebenso nicht unweigerlich abzuleiten ist, dass die Bf lediglich aus Aufenthaltsgründen eine Ehe mit ihrem nunmehrigen Ehegatten eingegangen ist. So lassen die Aussagen im Zusammenhang mit den Zukunftsvorstellungen bzw einem allfälligen Kinderwunsch der beiden Ehegatten den Schluss zu, dass die Bf trotz ihres jungen Alters eine ähnliche Lebenseinstellung wie ihr Ehegatte pflegt. Auch aufgrund des regelmäßigen stundenlangen fernmündlichen bzw fernschriftlichen Kontakts zwischen den Eheleuten kann angenommen werden, dass der deutliche Altersunterschied zwischen der Bf und ihrem Ehegatten auch auf zwischenmenschlicher Ebene keine große Rolle spielt.

Zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, dass die Bf und ihr Ehegatte sowohl eine Geschlechts- als auch eine Wirtschaftsgemeinschaft pflegen. Die Ehegatten verfügen über eine gemeinsame Wohnung im Iran, für deren Betriebskosten gemeinsam aufgekommen wird. Darüber hinaus unterstützt der Ehegatte der Bf bzw dessen Familie die Bf finanziell, da diese aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nicht berufstätig ist und auch keinem Studium nachgeht.

Zusammengefasst kann davon ausgegangen werden, dass die Bf die Ehe mit ihrem Ehegatten nicht lediglich für die Erlangung eines Aufenthaltstitels eingegangen ist, weshalb aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch der Versagungsgrund des § 11 Abs 1 Z 4 NAG nicht vorliegt.

IV.5.1. Neben den in § 11 Abs 1 NAG als Versagungsgründe ausgestalteten negativen Voraussetzungen, enthält § 11 Abs 2 NAG positive Erteilungsvoraussetzungen. Demnach darf ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn die Ziffern 1 bis 7 des § 11 Abs 2 NAG kumulativ erfüllt werden.

IV.5.2. Zunächst gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Aufenthalt der Bf in Österreich öffentlichen Interessen iSd § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG widerstreitet oder die Beziehung der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt.

IV.5.3. Darüber hinaus ist die Wohnung des Ehegatten der Bf in L, in der die Bf nach ihrer Einreise wohnen wird, als ortsübliche Unterkunft § 11 Abs 2 Z 2 NAG zu qualifizieren. Da der Ehegatte der Bf sozialversichert ist und grundsätzlich ein Anspruch auf Mitversicherung von Ehepartnern besteht, sofern diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben (Peyrl/Czech, in Abermann et al, NAG^2 § 11 Rz 21), verfügt die Bf auch über den nach § 11 Abs 2 Z 3 NAG erforderlichen Krankenversicherungsschutz.

IV.5.4. Zuletzt darf der Aufenthalt einer Fremden gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG zu keiner finanziellen Belastung für die Gebietskörperschaften führen. Dies ist iSd Abs 5 leg cit gegeben, wenn die Fremde feste und regelmäßige Einkünfte hat, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen. Dafür müssen die Einkünfte den jeweiligen Richtsatz gemäß § 293 ASVG erreichen, wobei regelmäßige Einkünfte um die regelmäßigen Aufwendungen gemindert werden müssen. Allerdings bleibt bei dieser Minderung einmalig ein Betrag bis zur vollen freien Station gemäß § 292 Abs 3 ASVG unberücksichtigt.

Im konkreten Fall müssen daher Einkünfte in der Höhe des für im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit aa ASVG vorliegen, der sich aktuell auf EUR 1.472,00 beläuft. Von

den monatlichen Aufwendungen ist der Betrag bis zu EUR 299,95 im Moment nicht einkommensmindernd zu berücksichtigen.

Die Bf hat keine eigenen Einkünfte, sondern führt den Unterhalt von ihrem Ehegatten als Einkünfte an. Dies ist grundsätzlich zulässig (Peyrl/Czech, in Abermann et al, NAG[2] § 11 Rz 27), sodass im konkreten Fall die Einkünfte des Gatten heranzuziehen sind. Seine Einkünfte belaufen sich grundsätzlich auf monatlich rund EUR 2.700,00. Die gesetzlich gebotene Berücksichtigung der Sonderzahlungen ist dabei bereits aliquot bedacht.

Als regelmäßige Aufwendung konnte die Miete in Höhe von EUR 148,98 festgestellt werden. Schließlich ergab das Ermittlungsverfahren, dass der Ehegatte der Bf monatlich EUR 100,00 und EUR 40,00 für Versicherungen einbezahlt und darüber hinaus monatliche Kreditrückzahlungen in Höhe von EUR 328,00 tätigt. Außerdem leistet der Ehegatte der Bf seiner geschiedenen Ehegattin einen monatlichen Unterhaltsbetrag von EUR 200,00.

Die regelmäßigen Ausgaben liegen somit über dem Wert der freien Station, weshalb im konkreten Fall ein Einkommen in Höhe von EUR 2.182,97 zu berücksichtigen ist. Dieses liegt deutlich über den erforderlichen Unterhaltsmitteln von EUR 1.472,00, sodass auch die Erteilungsvoraussetzung des § 11 Abs 2 Z 4 NAG als erfüllt anzusehen ist.

IV.6. Da die Bf sämtliche allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen iSd § 11 Abs 1 und 2 NAG erfüllt und sie zudem nachweislich über die gemäß § 21a Abs 1 NAG erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, erübrigen sich Erwägungen iSd § 11 Abs 3 NAG und es war spruchgemäß zu entscheiden.

Die Befristung des erteilten Aufenthaltstitels gründet sich auf § 20 Abs 1 NAG.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree